

Höherpriorisierung und Impfeempfehlungen bei Hereditärer Spastischer Spinalparalyse und Corona / COVID-19

In der Vergangenheit erreichten uns immer wieder Anfragen zu den Themen Höherpriorisierung und Impfeempfehlung bei Hereditärer Spastischer Spinalparalyse. Hierzu möchte sich auch die Vorstandschaft der HSP-Selbsthilfegruppe Deutschland e.V. wie folgt im März 2021 dazu äußern:

1. Höherpriorisierung bei seltenen Erkrankungen

Am 08. Januar 2021 überarbeitete die Ständige Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut die COVID-19-Impfeempfehlungen. Hierdurch ist es möglich, dass sich Menschen mit seltenen Erkrankungen, zu der bekanntlich auch die Hereditäre Spastische Spinalparalyse (HSP) gehört, in der festgelegten Impfreiheitenfolge höher priorisieren lassen können (siehe Anlage). Wie uns Mitglieder berichteten, sind die Verfahren von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Selbst innerhalb der Landkreise und kreisfreien Städte eines Bundeslandes können unterschiedliche Regelungen existieren, welches Verfahren zur Höherpriorisierung durchlaufen werden müssen. In vielen Fällen muss im Vorfeld ein ärztliches Attest vorgelegt werden, in dem begründet werden muss, warum eine Höherpriorisierung in der Impfreiheitenfolge zur COVID-19-Impfung erfolgen soll.

Aufgrund der Fülle an unterschiedlichen Verfahrensweisen können wir unseren Mitgliedern nur empfehlen, sich auf den Internetseiten des Landkreises bzw. der kreisfreien Städte über die Verfahrensweisen zu informieren. Alternativ bleibt nur die Möglichkeit, sich telefonisch mit dem zuständigen Gesundheitsamt bzw. dem Impfzentrum in Verbindung zu setzen.

2. Impfen bei Hereditärer Spastischer Spinalparalyse - ja oder nein?

Aktuell liegen uns keine Erkenntnisse oder Forschungsergebnisse vor, wie sich eine COVID-19-Impfung im Zusammenhang mit der Hereditären Spastischen Spinalparalyse auswirken kann. Für eine medizinische Beratung sind uns als Selbsthilfegruppe gesetzlich die Hände gebunden. Wir können jedem Einzelnen nur empfehlen, sich bezüglich solcher Fragen im Vorfeld mit dem behandelnden Arzt in Verbindung zu setzen. Dieser kennt nicht nur die Grunderkrankung, sondern auch weitere (Neben-)Erkrankungen, die sich möglicherweise auf eine Impfung mit dem COVID-19-Wirkstoff auswirken könnten.



Pressemitteilung

Nr. 1
11. Januar 2021
Seite 1 von 1

Hausanschrift
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

Postanschrift
11055 Berlin

Tel. +49 (0)30 18441-3420
Fax +49 (0)30 18441-3422

www.pflegebevollmaechtigter.de

Aktualisierung der STIKO-Impfempfehlung

Der Pflegebevollmächtigte der Bundesregierung begrüßt die Aktualisierung der COVID-19 - Impfempfehlung durch die Ständige Impfkommission (STIKO) des Robert Koch-Instituts (RKI).

Denn damit nimmt die STIKO nun auch Menschen mit seltenen, schweren Vorerkrankungen in den Fokus und zwar explizit solche, für die bisher keine ausreichende wissenschaftliche Evidenz bzgl. des Verlaufes einer COVID-19-Erkrankung vorliegt.

Für diese Personengruppe wird die Möglichkeit der Einzelfallentscheidung noch einmal deutlich hervorgehoben.

Andreas Westerfellhaus: „Ich begrüße, dass nun richtigerweise auch Menschen, die bisher in der Empfehlung noch nicht explizit erwähnt wurden, wie zum Beispiel Menschen mit seltenen Erkrankungen, priorisiert werden können. Es ist jetzt sehr wichtig, dass die STIKO Empfehlung auch zeitnah in der Impfverordnung umgesetzt wird, damit diese Personen die Impfung auch zügig erhalten können.“

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des RKI
<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Impfempfehlung-Zusfassung.html>

und des Pflegebevollmächtigten www.pflegebevollmaechtigter.de.